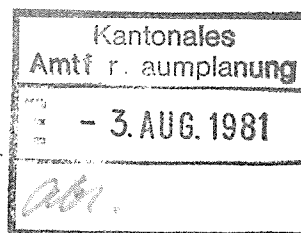




AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

28. Juli 1981



Nr. 4237

I

Mit RRB 756 vom 11. Februar 1975 hat der Regierungsrat den allgemeinen Bebauungsplan von Herbetswil genehmigt und dabei den Bereich "Ausserdorf" beidseits des Rickenbaches in Gutheissung einer Einsprache von der Genehmigung ausgenommen, weil Differenzen über die zweckmässige Sanierung des Baches bestanden.

Die Einwohnergemeinde Herbetswil unterbreitet dem Regierungsrat nun den Zonen- und Erschliessungsplan "Ausserdorf" zur Genehmigung.

Dieser Plan lag in der Zeit vom 7. September bis 6. Oktober 1979 öffentlich auf. Während der Auflagefrist sind beim Gemeinderat 12 Einsprachen eingereicht worden. Von den eingereichten Einsprachen wurden 1 gutgeheissen, 5 teilweise gutgeheissen und 1 abgewiesen. Auf 4 Einsprachen konnte der Gemeinderat nicht eintreten, weil sie Angelegenheiten betrafen, welche nicht Gegenstand dieses Verfahrens bildeten. Eine Einsprache wurde durch Rückzug erledigt. Gegen den Entscheid des Gemeinderates haben innert Frist 4 Grundeigentümer beim Regierungsrat Beschwerde eingereicht, nämlich:

- Erwin Bläsi, Kirchstrasse 138, 4711 Herbetswil
- Paul Spätig, Kirchstrasse, 4711 Herbetswil
- Fritz Nyffenegger, Bueltern, 4711 Herbetswil
- Albin Diemand, Hasenweg 21, 4710 Balsthal,
vertreten durch lic.iur. Othmar Schmid, Fürsprech
und Notar, Hauptgasse 59, 4500 Solothurn

Beamte des Bau-Departementes führten im Beisein der Beschwerdeführer, ihrer Vertreter, der Behördevertreter und des Planers am 12. November 1980 und am 26. Februar 1981 Augenscheine und Verhandlungen durch. Aufgrund dieser Verhandlungen zog der Beschwerdeführer Erwin Bläsi seine Beschwerde mit Schreiben vom 27. November 1980 vorbehaltlos zurück. Vom Rückzug dieser Beschwerde wird Kenntnis genommen. Der Kostenvorschuss wird zurückerstattet. Die andern drei Beschwerden sind zu behandeln.

II

1. Die drei Beschwerdeführer sind als betroffene Grundeigentümer legitimiert. Auf die rechtzeitig eingereichten Beschwerden ist einzutreten.
2. Die Planung sieht im Gebiet zwischen der Kirchstrasse und der Schulhausstrasse neu eine 5 m breite Verbindungsstrasse, den Orisweg vor. Heute besteht als Verbindung nur ein Fussweg, welcher zum Teil (im Süden) durch das Privatareal der Firma Oris führt. Diese Verbindung soll durch die neue Erschliessungsstrasse der Gemeinde ersetzt werden.
3. Die Beschwerdeführer Spätig und Nyffenegger wenden ein, dass diese Strasse nicht nötig sei. Das Baugebiet, welches dadurch erschlossen werden solle, sei ja bereits erschlossen. Sie erklärten anlässlich des Augenscheines ausdrücklich, dass es ihnen nicht nur um die möglichen Immissionen gehe.

a) Die Verbindungsstrasse hat die Aufgabe, die daran angrenzenden Grundstücke zweckmässig zu erschliessen. Es sind dies vor allem die noch unüberbauten Grundstücke GB Nr. 79 b und 79 c. Nach § 28 BauG ist Land verkehrsmässig erschlossen, wenn hinreichende Zu- und Wegfahrten vorhanden sind. Diese sind jedoch bis jetzt nicht geschaffen. Das Grundstück GB 79 b weist beispielsweise 2 bis 3 Bautiefen auf. Von der im Norden gelegenen Hardstrasse kann zweckmässig aber nur eine Bautiefe erschlossen werden. GB 79 c ist heute nur über das Privatareal der Firma Oris erreichbar. Diese Erschliessung ist aber nicht ausreichend. Es ist nun aber ganz offensichtlich, dass die angefochtene Verbindungsstrasse sämtliche angrenzenden Grundstücke auf zweckmässige Weise erschliesst. Die Beschwerdeführer konnten zumindest nicht das Gegenteil darlegen.

Auf die von den Beschwerdeführern anlässlich des Augenscheines dargelegten Erschliessungsvarianten ist hier nicht näher einzugehen. Die Rechts- und Zweckmässigkeitsprüfung durch den Regierungsrat hat sich auf die von der Gemeinde im vorgeschriebenen Planungsverfahren erlassene Planung zu beschränken.

b) Die Verbindungsstrasse hat nebst der Baulanderschliessungsfunktion noch einen andern Zweck. Sie soll den Verkehr vom Dorfkern fernhalten. Die Kreuzungen im Dorfkern (Dorstrasse/Kirchstrasse, Dorfstrasse/Moosstrasse/Hauptstrasse) sollen durch diese Verbindungsstrasse vom Verkehr aus dem östlichen Baugebiet entlastet werden. Aus dem Zonenplan ist ersichtlich, dass noch viele Grundstücke im östlichen Baugebiet unüberbaut

sind. Der Verkehr wird voraussichtlich in den nächsten Jahren deshalb noch zunehmen. Eine sinnvolle Strassenplanung hat die Grösse der ausgeschiedenen Bauzone mitzuberücksichtigen und das nötige Strassenareal zumindest planlich sicherzustellen. Sie darf sich nicht nur nach den gegenwärtigen Zuständen richten sondern muss eine künftige Entwicklung miteinschliessen.

Aus diesen Gründen erscheint es zweckmässig, am vorgesehenen Ort eine Verbindungsstrasse zu planen.

Die beiden Beschwerden sind in diesen Punkten unbegründet, weshalb sie abzuweisen sind.

4. Die beiden Beschwerdeführer beantragen auch, dass der geplante Fussgängerweg über die Grundstücke GB 79 c und GB 648 wegzulassen sei. Der Beschwerdeführer Diemand beantragt andererseits, dass vor der Erschliessungsplanung eine Baulandumlegung durchzuführen sei; ferner seien die Stichstrasse von der Schulhausstrasse zur geplanten Fussgänger Verbindung wegzulassen und eine angemessene Erschliessung in West-Ost-Richtung anzustreben.

Zwischen der Gemeinde und dem kantonalen Amt für Wasserwirtschaft bestanden bis vor kurzem Differenzen, ob der Dorfbach offen zu führen oder ob er eingedolt werden solle. In der Zwischenzeit wurde die Eindolung des Baches als die zweckmässigste Lösung erachtet.

Von dieser Eindolung hängt die Führung einer Erschliessungsstrasse in diesem Gebiet wesentlich ab. Zudem sind mit den betroffenen Grundeigentümern und Beschwerdeführern Schwierigkeiten wegen der Stichstrasse von der Schulhausstrasse in die geplante Fussgänger Verbindung und wegen der Führung der Fussgänger Verbindung aufgetreten. Der

Gemeinderat hat deshalb beschlossen, die Erschliessung im Bereich zwischen Orisweg und Dorfstrasse einerseits sowie Kirchstrasse und Hauptstrasse/Schulhausstrasse nochmals zu studieren und dem Regierungsrät ein anderes Erschliessungskonzept zur Genehmigung vorzulegen. Es wird jedoch der Antrag gestellt, die Baulinien der bestehenden Strassen und des geplanten Orisweges zu genehmigen. Ebenso soll der aufgelegte Zonen- und Erschliessungsplan "Ausserdorf" in seinem östlichen Teil bis und mit Orisweg und die Zoneneinteilung westlich des Orisweges in die Bauzone W 2 genehmigt werden.

Es ist zweckmässig, den östlichen Teil des Zonen- und Erschliessungsplanes inklusive Orisweg, und die Zoneneinteilung des Gebietes zwischen Orisweg und Dorfstrasse sowie Kirchstrasse und Hauptstrasse/Schulhausstrasse und auch die Baulinien entlang der erwähnten Strassen zu genehmigen. Diese teilweise Genehmigung hat aber im vorliegenden Fall keine präjudizielle Wirkung auf das mit der Erschliessung neu zu planende Gebiet, so dass den Anträgen des Gemeinderates zugestimmt werden kann.

Die von der Genehmigung ausgenommene Erschliessungsplanung im Bereiche westlich des Orisweges ist jedoch von der Gemeinde innert nützlicher Frist an die Hand zu nehmen.

Durch dieses Vorgehen werden die Beschwerden Spätig und Nyffenegger (Fussgängerverbindung) sowie die Beschwerde Diemand (Stichstrasse) gegenstandslos und werden von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.

5. Nach dem Ausgang des Verfahrens haben an die Kosten des Verfahrens inkl. Entscheidgebühr die Herren Spätig und Nyffenegger je 150 Franken und Herr Diemand 100 Franken zu bezahlen. Die geleisteten Kostenvorschüsse werden angerechnet.

Es wird

beschlossen:

1. Der Zonen- und Erschliessungsplan "Ausserdorf" der Einwohnergemeinde Herbetswil wird genehmigt.

2. Von der Genehmigung ausgenommen wird die Erschliessung im Bereiche westlich des Orisweges zwischen Kirchstrasse/Dorfstrasse/Hauptstrasse und Schulhausstrasse.

3. Genehmigt werden die Baulinien der bestehenden Kirchstrasse, Dorfstrasse, Hauptstrasse, Schulhausstrasse und des geplanten Orisweges (östlich und westlich).

4. Die Einwohnergemeinde Herbetswil wird verhalten, dem Bau-Departement noch 4 bereinigte Exemplare des genehmigten Zonen- und Erschliessungsplanes "Ausserdorf" (1 Exemplar in reissfester Ausführung) - versehen mit den Genehmigungsvermerken der Gemeinde - bis zum 1. Oktober 1981 zuzustellen.

5. Die Erschliessung westlich des Orisweges ist von der Einwohnergemeinde Herbetswil unverzüglich an die Hand zu nehmen.

6. Die Beschwerden Spätig und Nyffenegger, Herbetswil, werden in bezug auf den Orisweg abgewiesen.

7. Die Beschwerden Spätig, Nyffenegger und Diemand werden in bezug auf die Erschliessung westlich des Orisweges wegen Rückzugs der Erschliessungsplanung durch die Gemeinde

Herbetswil gegenstandslos. Sie werden von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.

8. Die Beschwerde Bläsi, Herbetswil, wird infolge Rückzuges als gegenstandslos von der Geschäftskontrolle abgeschrieben. Der geleistete Kostenvorschuss wird zurückerstattet. (Die Rückerstattung von Fr. 100.-- erfolgt zu Lasten des Kredites 18-600).
9. Die Herren Spätig und Nyffenegger haben an die Kosten des Verfahrens inkl. Entscheidgebühr je 150 Franken zu bezahlen. Der geleistete Kostenvorschuss wird angerechnet.
10. Herr Diemand hat an die Kosten des Verfahrens 100 Franken zu bezahlen. Der geleistete Kostenvorschuss wird verrechnet. (Die Rückerstattung von 50 Fr. erfolgt zu Lasten des Kredites 18-600).

Herr Spätig, Herbetswil

Kostenvorschuss:	Fr. 100.--	(Fr. 100.-- von Kto.
Verfahrenskosten:		18-600 auf 2010-230
(inkl. Entscheidgebühr)	Fr. 150.--	umbuchen)
	<hr/>	
zahlbar innert	Fr. 50.--	(Staatskanzlei Nr.755)
30 Tagen	=====	ES

Herr Nyffenegger, Herbetswil

Kostenvorschuss:	Fr. 100.--	(Fr. 100.-- von Kto.
Verfahrenskosten:		18-600 auf 2010-230
(inkl. Entscheidgebühr)	Fr. 150.--	umbuchen)
	<hr/>	
zahlbar innert	Fr. 50.--	(Staatskanzlei Nr.756)
30 Tagen	=====	ES

Herr Diemand, Balsthal, vertreten durch lic.iur. O. Schmid

Kostenvorschuss:	Fr. 150.--	(Fr. 100.-- von Kto.
Verfahrenskosten:	Fr. 100.--	18-600 auf 2010-230
	<u> </u>	umbuchen)

Rückerstattung:	Fr. 50.--	(von Kto. 18-600)
	<u> </u>	

Herr Bläsi, Herbetswil

Kostenvorschuss:	Fr. 100.--
Verfahrenskosten:	Fr. --.--
	<u> </u>

Rückerstattung:	Fr. 100.--	(von Kto. 18-600)
	<u> </u>	

Einwohnergemeinde Herbetswil

Genehmigungsgebühr:	Fr. 200.--	(Kto. 2010-230)
Publikationskosten:	Fr. 18.--	(Kto. 2030-300)
	<u> </u>	

zahlbar innert 30 Tagen	Fr. 218.--	(Staatskanzlei Nr. 710)
	<u> </u>	ES

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Giger

- Bau-Departement (3), mit Akten
- Rechtsdienst pw
- Tiefbauamt
- Hochbauamt
- Amt für Raumplanung (2), mit 1 gen. Zonen- und Erschliessungsplan (später)
- Sekretariat der Katasterschätzung (2), mit 1 gen. Zonen- und Erschliessungsplan (später)
- Finanzverwaltung/Buchhaltung (3) (zum Umbuchen)
- Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung
- Bau-Departement (4) br, (für Finanzverwaltung als Ausgaben-Anweisung)
- Amtschreiberei Balsthal-Thal, 4710 Balsthal (2), mit 1 gen. Zonen- und Erschliessungsplan (später)
- Baukommission der Einwohnergemeinde, 4711 Herbetswil
- Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4711 Herbetswil (2), mit 1 gen. Zonen- und Erschliessungsplan (später), EINSCHREIBEN/EINZAHLUNGSSCHEIN
- Ingenieurbüro Bernasconi + Mettler, Holderweg 20, 4710 Balsthal
- Herrn Erwin Bläsi, Kirchstrasse 138, 4711 Herbetswil, EINSCHREIBEN
- Herrn Paul Spätig, Kirchstrasse, 4711 Herbetswil, EINSCHREIBEN/EINZAHLUNGSSCHEIN
- Herrn Fritz Nyffenegger, Bueltern, 4711 Herbetswil, EIN= SCHREIBEN/EINZAHLUNGSSCHEIN
- Herrn lic.iur. Othmar Schmid, Fürsprech und Notar, Hauptgasse 59, 4500 Solothurn (2) für sich und seinen Klienten, EINSCHREIBEN

- Amtsblatt, Publikation des Dispositivs Ziffer 1, 2 und 3

